

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landwehr Computer u. Software GmbH

**49835 Wietmarschen – Lohne, von-Humboldt-Str. 2
und der Außenstelle 19370 Parchim, Lönnesstr. 2 c**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich als vereinbart. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

Begriffsdefinitionen

- I. Die Firma Landwehr Computer und Software GmbH wird nachfolgend LANDWEHR genannt.
- II. Der Auftraggeber wird nachstehend Auftraggeber – Anwender – Lizenznehmer genannt.
- III. Sofern in den Verträgen / Formularen von LANDWEHR die Begriffe: - Lieferbedingungen – Leistungsbedingungen – Geschäftsbedingungen – Liefer- und Leistungsbedingungen - genutzt werden, sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeint.
- IV. Die Geschäftsbedingungen sind unterschiedlich aufgeteilt nach den verschiedenen Leistungsbereichen der LANDWEHR.

A: Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standard-Software.

Standard-Software sind alle Programme und Programm-Zusatzmodule, von denen LANDWEHR eine Kurzbeschreibung oder eine Leistungsbeschreibung hat. Diese Beschreibungen werden im Normalfall dem Auftraggeber schon vor der Angebotsphase, spätestens jedoch mit dem Angebot übergeben. Auf Wunsch kann der Auftraggeber bestimmte, weitere oder alle Broschüren bzw. Leistungsbeschreibungen für seine Unterlagen bei LANDWEHR abrufen.

B: Vertragsbedingungen für die Erstellung von Individualprogrammierung und auch für Programmänderungen, Programmweiterungen von LANDWEHR-Standard-Software und deren Software-Überlassung.**C: Vertragsbedingungen für Dienstleistungen**

Schulungen / Software-Unterstützungen / Servicearbeiten / Installation / Einrichtungen

D: Vertragsbedingungen für die Lieferung von Hardware

(Computersysteme und dazugehörige Peripherien wie Drucker usw.)
und Zubehör (Magnetbänder, Papiere usw.)

A: Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware**1. Vertragsgegenstand/Lizenzgewährung/Nutzung**

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Lieferung der im Auftrag aufgeführten Standardsoftware von LANDWEHR. Der Vertragsgegenstand ist beschrieben in der dem Auftraggeber übergebenen Leistungsbeschreibung
- 1.2. Unter dem Begriff Standardsoftware sind alle Programme und Programm-Module der LANDWEHR zu verstehen für die es eine Leistungsbeschreibung bzw. eine Kurzbeschreibung gibt.
- 1.3. LANDWEHR liefert die Software mit Handbuch auf einer CD. Die Updates werden im Internet zum Abruf bereitgestellt bei gültigem Software – Wartungsvertrag.
- 1.4. Im Rahmen der hier enthaltenen Bestimmungen gewährt LANDWEHR dem Anwender ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der im Auftrag aufgeführten Standardsoftware für jeweils ein Computersystem. Hier ist zu unterscheiden zwischen einer Einplatzlizenz und eine Mehrplatzlizenz für ein Netzwerk mit Anzahl der User. Hat der Anwender mehrere Lizenzen (z.B. für Niederlassungen) laut Auftrag erworben, so kann diese auf die weiteren Computersysteme installiert werden.
- 1.5. Zusätzliche Programmänderungs-/oder Ergänzungswünsche sind nicht Gegenstand des Vertrages zur Überlassung der Standardsoftware. Sollten derartige Wünsche seitens des Anwenders bestehen, werden diese mit einem separaten Auftrag bei LANDWEHR bestellt. Es gelten dann die Liefer- und Leistungsbedingungen von LANDWEHR gemäß „B“ für Erstellung von Individualprogrammierungen, Änderungen, Ergänzungen und Überlassung der Software.

2. Urheberrecht

Die Software ist Eigentum der LANDWEHR. Der Anwender erkennt die Urheberrechte gemäß der gesetzlichen Grundlage an. Der Anwender erklärt das Einverständnis die Standardsoftware als urheberrechtlich geschütztes Material zu behandeln. LANDWEHR gestattet für die Installation eine Kopie zu erstellen, sowie die normalen üblichen Sicherungen.

3. Sonstige Einschränkungen

- 3.1 Die Rücksetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reserve – Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines geringen Kostenbetrages bei uns angefordert werden.
- 3.2 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist unzulässig. Allein sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird und wir trotz entsprechender Aufforderung zur Störungsbeseitigung diese nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen haben, darf der Kopierschutz bzw. Schutzmechanismus entfernt werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast.
- 3.3 Die Software darf vom Anwender nicht an Dritte übertragen, verteilt, ausgeliehen, vermietet oder verleast werden, auch nicht unentgeltlich.

4 Preise und Zahlungsvereinbarungen

- 4.1 Es gelten die Preise und die Zahlungsbedingungen laut Auftrag als vereinbart.
- 4.2 Sind im Auftrag keine Zahlungsbedingungen aufgeführt gilt die Zahlungsweise:
1/3 bei Auftragserteilung und 1/3 bei Lieferung und 1/3 14 Tage nach erfolgter Lieferung
- 4.3 Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- 4.4 Die Zahlungen sind fällig 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Überschreitung der Zahlungstermine Zinsen in Höhe von 8% - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank an LANDWEHR zu zahlen.

5 Termine

- 5.1 LANDWEHR ist bemüht die im Auftrag genannten Termine einzuhalten.
- 5.2 Werden Termine nicht fristgerecht eingehalten, hat der Anwender LANDWEHR eine Mahnung zu übersenden. Ein Rücktritt des Anwenders vom Vertrag ist nur zulässig, wenn der Anwender LANDWEHR nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Frist zur Fertigstellung gesetzt hat. Die Frist muss mindestens 4 Wochen betragen. Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf nachträgliche Änderungswünsche des Anwenders zurückzuführen ist.
- 5.3 Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, in schriftlicher Form, erfolgen.

6 Untersuchungs- und Rügepflichten

- 6.1 Der Anwender wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen LANDWEHR innerhalb acht weiterer Werktage schriftlich gemeldet werden. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlsymptome, soweit möglich, nachzuweisen und durch schriftliche Aufzeichnung, Hardcopies oder sonstige Mängel veranschaulichenden Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen.
- 6.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der unter 6.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 6.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

7 Gewährleistung

- 7.1 LANDWEHR gewährleistet, dass die gelieferte Software im wesentlichen der Leistungsbeschreibung und der Begleitdokumentation entspricht.
- 7.1 LANDWEHR gewährleistet die einwandfreie Funktion der Software bei korrekter Anwendung des Anwenders.
- 7.2 LANDWEHR gewährleistet nicht, dass die Nutzung der Software ohne Unterbrechung erfolgen kann oder die Anwendung der Software fehlerfrei sein wird.
- 7.3 Sollte ein Fehler beim Anwender auftauchen, ist dieser verpflichtet diesen Fehler in schriftlicher nachvollziehbarer Form an LANDWEHR zu melden.
- 7.4 LANDWEHR verpflichtet sich diesen Fehler nach Erhalt dieser nachvollziehbaren Meldung unverzüglich spätestens nach 30 Tagen abzustellen. Dies geschieht nach Wahl von LANDWEHR durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Anwender Wandlung oder Minderung geltend machen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn LANDWEHR hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie von LANDWEHR verweigert oder unzumutbar verzögert wird.
- 7.5 Die Gewährleistung für die Software beträgt 12 Monate nachdem der Anwender die Software erhalten hat.
- 7.6 Diese Gewährleistung ist nichtig, wenn der Auftraggeber/Anwender Veränderungen an der Software vorgenommen hat, wenn Missbrauch oder unsachgemäße Verwendung vorliegt oder der Anwender gegen dieses Lizenzbedingungen verstoßen hat.
- 7.7 Die Gewährleistung gilt nicht für Anwendungen auf Hardware (Computer u. Drucker und weitere Peripherie) sowie Betriebssysteme die nicht von LANDWEHR freigegeben sind. Es sind nur die Geräte einzusetzen, die in der Leistungsbeschreibung der Software von LANDWEHR aufgeführt sind oder von LANDWEHR schriftlich dem Auftraggeber bestätigt wurden.
- 7.8 Diese Gewährleistung ist ebenfalls nichtig, wenn sich der Anwender z. B. nicht gegen Fremdeinflüsse wie z. B. Stromausfall (Schutz USV), Viren usw. schützt und dadurch Fehler verursacht werden.

8 Haftung

- 8.1 Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet LANDWEHR. Die Haftung hierfür wird auf den 3 fachen Betrag des Softwarepreises begrenzt.
- 8.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlich oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters und leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen von LANDWEHR beruhen, haftet LANDWEHR unbeschränkt.
- 8.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14 Produkthaftungsgesetz)
- 8.4 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet LANDWEHR unbeschränkt, nur bei nicht vorhanden sein einer garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Für leichte Fahrlässigkeit haftet LANDWEHR nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das 3-fache des Software-Preises sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlastung typischerweise gerechnet werden muss.
- 8.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Maximal gilt die Haftungsbeschränkung nach 8.5 dieser Haftungsregelung.
- 8.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von LANDWEHR.
- 8.8 Der Auftraggeber/Lizenznehmer stellt LANDWEHR hiermit ausdrücklich von der Haftung für Folgeschäden, auch gegenüber Dritten, frei.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 LANDWEHR behält sich das Eigentum an der dem Anwender gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor, bei Bezahlung durch Scheck, Lastschrift oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- 9.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Anwenders gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch LANDWEHR nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sein denn, LANDWEHR teilt dies dem Anwender ausdrücklich mit.
- 9.3 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch LANDWEHR erlischt das Recht des Anwenders zur Weiterverwendung der Software.

10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Die Abtretung aller Einzelrechte und Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LANDWEHR. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Auftraggeber gegenüber Ansprüchen an LANDWEHR sind ausgeschlossen, sofern die Ansprüche des Anwenders nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.2 Diese Vereinbarung ist gültig im Zusammenhang mit dem Auftrag für die Standardsoftware. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und können bei beidseitiger Anerkennung als Nachtrag behandelt werden.
- 10.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.
- 10.4 Als Erfüllungsort ist Wietmarschen – Lohne vereinbart und als Gerichtsstand gilt Nordhorn als vereinbart.
- 10.5 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for Internatioal Sale of Goods vom 11.04.1980) Anwendung.

B: Vertragsbedingungen für die Erstellung von Individualprogrammierung sowie Programmänderungen und Erweiterungen der LANDWEHR - Software und Überlassung dieser Software.**1. Vertragsgegenstand/Lizenzgewährung/Nutzung**

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Erstellung von Programmierarbeiten für die im Auftrag aufgeführten Bereiche.
- 1.2 Art und Umfang der zu erstellenden Software wird durch eine jeweilige Programmvorgabe zusätzlich zum Auftrag abgegrenzt.
- 1.3 Für in Auftrag gegebene Programmänderungen und Erweiterungen für bereits eingesetzte bzw. einzusetzende Standardprogramme von LANDWEHR wird ebenfalls die Art und der Umfang der zu erstellenden Änderungen durch eine jeweilige Programmvorgabe zusätzlich zum Auftrag abgegrenzt
- 1.4 Im Rahmen der hier enthaltenen Bestimmungen gewährt LANDWEHR dem Anwender ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der im Auftrag aufgeführten Standardsoftware für jeweils ein Computersystem. Hier ist zu unterscheiden zwischen einer Einplatzlizenz und eine Mehrplatzlizenz für ein Netzwerk mit Anzahl der User. Hat der Anwender mehrere Lizenzen (z.B. für Niederlassungen) laut Auftrag erworben, so kann diese auf die weiteren Computersysteme installiert werden.

2. Leistungen

- 2.1 LANDWEHR führt die Programmierung durch auf Grund der beidseitig festgelegten Bestimmungen
- 2.2 Basis für die Programmierung ist das vom Auftraggeber vorzulegende Pflichtenheft. Das Pflichtenheft muss vom Auftraggeber und von LANDWEHR genehmigt und für die Programmierung freigegeben sein.
- 2.3 Liegt kein Pflichtenheft vor, muss zumindest eine klare und deutliche Beschreibung vom Auftraggeber vorliegen. Auch diese muss von beiden Parteien zur Programmierung freigegeben und genehmigt sein.
- 2.4 Der Auftraggeber wird bei Vertragsbeginn der LANDWEHR einen geeigneten Mitarbeiter benennen, um LANDWEHR weitere Detailinformationen, wenn nötig, zu liefern.
- 2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, LANDWEHR alle nötigen Informationen und Unterlagen, die für die Programmierung notwendig sind, auf Verlangen von LANDWEHR zu liefern.
- 2.6 Weitere Programmergänzungen oder Korrekturen, die nach Genehmigung des Pflichtenheftes bzw. Beschreibung gemäß Punkt 2.1 bis 2.3 dieses Abschnittes anfallen, erweitern den Programmierungsumfang und werden separat vom Auftraggeber bezahlt. Die Berechnung erfolgt nach den jeweiligen Tagessätzen von LANDWEHR. Weiterhin trägt der Auftraggeber den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass falsche oder berichtigte Angaben seitens des Auftraggebers an LANDWEHR gegeben wurden und LANDWEHR dadurch Arbeiten wiederholen muss.
- 2.7 Berühren die vom Auftraggeber aufzustellenden Programmabläufe gesetzliche und /oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Auftraggeber.

3 Abnahme

- 3.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware des Anwenders.
- 3.2 Nach der Installation des Programms weist LANDWEHR durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der wesentlichen Programmfunktionen dem Auftraggeber nach. Auf Verlangen des Anwenders sind für einen Programmtest von ihm bereitgestellte Daten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die der Anwender für notwendig hält um das Programm praxisnah zu prüfen.
- 3.3 Hat die Software diese Abnahmetests bestanden, ist der Anwender auf Verlangen von LANDWEHR verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
- 3.4 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. LANDWEHR kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.
- 3.5 Die Software gilt auch als abgenommen, wenn der Anwender ihn für Produktivarbeiten nutzt, wenn der Anwender oder Dritte selbständige Eingriffe an der Software durchführen und / oder der Anwender bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich rügt.

- 3.6 Wurde im Auftrag vereinbart, dass LANDWEHR die Software per Datenträger liefern soll, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Software bzw. die Programmierarbeiten innerhalb von 4 Wochen auf Richtigkeit zu prüfen.
- 3.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb dieser 4 Wochen nach Zustellung der Software eventuelle Mängel bzw. Unzulänglichkeiten in schriftlicher Form anzuzeigen.
- 3.8 Ist in dem vorliegenden Fall gemäß Punkt 3.6 und 3.7 keine Anzeige seitens des Auftraggebers erfolgt, gilt das Programm gemäß Auftrag als abgenommen.

4. Schulungen/Einweisungen

- 4.1 Die Einweisung erfolgt durch LANDWEHR und umfasst die erstmalige Einarbeitung des Bedienungspersonals des Auftraggebers in die allgemeine Bedienung der Programme und die Handhabung der dazugehörigen Datenträger. Der Auftraggeber hat hierzu geeignetes Bedienungspersonal bereitzustellen. Die Einarbeitungszeiten für Schulungen und Softwareunterstützungen werden vom Auftraggeber separat zu den jeweiligen Tagessätzen gemäß Preisliste LANDWEHR vom Auftraggeber an LANDWEHR bezahlt.

5. Urheberrecht

- 5.1 Die erstellten Programme sowie Programmänderungen und Ergänzungen sind geistiges Eigentum der Firma LANDWEHR. Der Auftraggeber erkennt die Urheberrechte gemäß der gesetzlichen Grundlage an. Der Auftraggeber erklärt das Einverständnis, die Software als urheberrechtlich geschütztes Material zu behandeln. LANDWEHR gestattet für die Installation eine Kopie zu erstellen sowie die normal üblichen Sicherungen.
- 5.2 LANDWEHR hat das alleinige Vermarktungsrecht. Der Auftraggeber ist zum Verkauf/Vermarktung dieser Software nicht berechtigt.

6. Sonstige Einschränkungen

- 6.1 Die Rücksetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reserve – Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines geringen Kostenbetrages bei uns angefordert werden.
- 6.2 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist unzulässig. Allein sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird und wir trotz entsprechender Aufforderung zur Störungsbeseitigung diese nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen haben, darf der Kopierschutz bzw. Schutzmechanismus entfernt werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast.
- 6.3 Die Software darf vom Anwender nicht an Dritte übertragen, verteilt, ausgeliehen, vermietet oder verleast werden, auch nicht unentgeltlich.

7. Preise und Zahlungsvereinbarung

- 7.1 Es gelten die Preise und Zahlungsbedingungen laut Auftrag als vereinbart.
- 7.2 Sind im Auftrag keine Zahlungsbedingungen aufgeführt, gilt folgende Zahlungsweise als vereinbart: 30% bei Auftragserteilung, 20% bei Lieferung der ersten Module, 30% bei Lieferung der weiteren Module bzw. Nutzungsmöglichkeit der Software vom Anwender, 20% (Rest) nach Abnahme.
- 7.3 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen MWSt.
- 7.4 Die Zahlungen sind fällig 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 7.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Überschreitung der Zahlungstermine Zinsen in Höhe von 8% - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank an LANDWEHR zu zahlen.

8. Termine

- 8.1 LANDWEHR bemüht sich, die im Auftrag genannten Termine einzuhalten. Diese Termine beruhen auf Erfahrungswerten. Eine Haftung für die Einhaltung von Terminen kann von LANDWEHR nicht übernommen werden. Bei der Einhaltung der genannten Termine ist LANDWEHR von der Unterstützungspflicht durch den Auftraggeber gemäß Seite 4 Punkt 2.4 und 2.5 dieses Abschnitts abhängig.
- 8.2 Werden Termine von LANDWEHR um mehr als 2 Monate schuldhaft überschritten, hat der Auftraggeber LANDWEHR eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sind für den Auftragsgegenstand mehrere Teillieferungen vereinbart, so ist bei Terminverschiebung jeweils eine gesonderte Nachfrist zu gewähren.
- 8.3 Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist schriftlich erklärt werden. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
- 8.4 Werden Termine nicht fristgerecht eingehalten, hat der Anwender LANDWEHR eine Mahnung zu übersenden. Ein Rücktritt des Anwenders vom Vertrag ist nur zulässig, wenn der Anwender LANDWEHR nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Frist zur Fertigstellung gesetzt hat. Die Frist muss mindestens 4 Wochen betragen. Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf nachträgliche Änderungswünsche des Anwenders zurückzuführen ist.

9. Gewährleistung

- 9.1 LANDWEHR gewährleistet, dass die erstellte und gelieferte Software im Wesentlichen dem Pflichtenheft bzw. der Detailbeschreibung und der Begleitdokumentation entspricht.
- 9.2 LANDWEHR gewährleistet die einwandfreie Funktion der Software bei korrekter Anwendung des Benutzers.
- 9.3 LANDWEHR gewährleistet nicht, dass die Nutzung der Software ohne Unterbrechung erfolgen kann oder die Anwendung der Software fehlerfrei sein wird.
- 9.4 Sollte ein Fehler beim Anwender auftauchen, ist dieser verpflichtet, diesen Fehler in schriftlicher nachvollziehbarer Form an LANDWEHR zu melden.
- 9.5 LANDWEHR verpflichtet sich, diesen Fehler nach Erhalt dieser nachvollziehbaren Meldung unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen abzustellen. Dies geschieht nach Wahl von LANDWEHR durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Anwender Wandlung oder Minderung geltend machen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn LANDWEHR hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie von LANDWEHR verweigert oder unzumutbar verzögert wird.
- 9.6 Die Gewährleistung für die Software beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Abnahmetag.
- 9.7 Diese Gewährleistung ist nichtig, wenn der Auftraggeber/Anwender Veränderungen an der Software vorgenommen hat, wenn Missbrauch oder unsachgemäße Verwendung vorliegt oder der Anwender gegen diese Lizenzbedingungen verstoßen hat. Die Gewährleistung gilt nicht für Anwendungen auf Hardware (Computer und Drucker und weitere Peripherie) sowie Betriebssysteme, die nicht von LANDWEHR freigegeben sind. Es sind nur die Geräte einzusetzen, die in der Leistungsbeschreibung der Software von LANDWEHR aufgeführt sind oder von LANDWEHR schriftlich dem Auftraggeber bestätigt wurden.
- 9.8 Diese Gewährleistung ist ebenfalls nichtig, wenn sich der Anwender z. B. nicht gegen Fremdeinflüsse wie z. B. Stromausfall (Schutz USV), Viren usw. schützt und dadurch Fehler verursacht werden.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 LANDWEHR behält sich das Eigentum an der dem Anwender gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor, bei Bezahlung durch Scheck, Lastschrift oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

11 Haftung

- 11.1 Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet LANDWEHR. Die Haftung hierfür wird auf den 3 fachen Betrag des Softwarepreises begrenzt.
- 11.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlich oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters und leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen von LANDWEHR beruhen, haftet LANDWEHR unbeschränkt.
- 11.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14 Produkthaftungsgesetz)
- 11.4 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet LANDWEHR unbeschränkt, nur bei nicht vorhanden sein einer garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.5 Für leichte Fahrlässigkeit haftet LANDWEHR nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das 3-fache des Software-Preises sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlastung typischerweise gerechnet werden muss.
- 11.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Maximal gilt die Haftungsbeschränkung nach 11.5 dieser Haftungsregelung.
- 11.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von LANDWEHR.
- 11.8 Der Auftraggeber/Lizenznehmer stellt LANDWEHR hiermit ausdrücklich von der Haftung für Folgeschäden, auch gegenüber Dritten, frei.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Die Abtretung aller Einzelrechte und Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LANDWEHR. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder Aufrechnung durch den Auftraggeber gegenüber Ansprüchen an LANDWEHR sind ausgeschlossen, sofern die Ansprüche des Anwenders nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 12.2 Diese Vereinbarung ist gültig im Zusammenhang mit dem Auftrag für die Software. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und können bei beidseitiger Anerkennung als Nachtrag behandelt werden.
- 12.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.
- 12.4 Als Erfüllungsort ist Wietmarschen – Lohne vereinbart und als Gerichtsstand gilt Nordhorn als vereinbart.
- 12.5 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980) Anwendung.

C: Vertragsbedingungen für Dienstleistungen**1. Vertragsgegenstand**

- 1.1 Vertragsgegenstand sind sämtliche in Auftrag gegebene oder seitens LANDWEHR notwendige Dienstleistungen für den Auftraggeber.
- 1.2 Im Wesentlichen handelt es sich bei den Dienstleistungen um: Schulungen – Software-Unterstützungen – Hilfestellungen – Servicearbeiten – Installationen – Einrichtungen – Mitwirkung bei der Erstellung von Pflichtenheften bzw. Programmvorgaben bzw. komplette Erstellung durch LANDWEHR – Mitwirkung bei der Erstellung von Internetseiten bzw. komplette Erstellung durch LANDWEHR - ähnliche Tätigkeiten.
- 1.3 Diese Dienstleistungen erstrecken sich sowohl auf sämtliche Tätigkeiten von LANDWEHR-Mitarbeitern beim Auftraggeber als auch für den Anwender im Hause von LANDWEHR. Diese Dienstleistungen können sich auf persönliche als auch auf telefonische bzw. Fernwartung beziehen.

2. Datensicherung

- 2.1 Der Auftraggeber/Anwender verpflichtet sich, tägliche Datensicherungen für seine angewandte Software als auch für alle Daten durchzuführen. Diese Datensicherung erfolgt auf täglich wechselnden Datenträgern, so dass mindestens pro Tag einer Woche separate Datenträger mit Sicherungsständen vorliegen.
- 2.2 Bevor der Anwender LANDWEHR-Mitarbeitern Zugang zu seinem Computersystem und zu seinen Daten gewährt, erstellt der Anwender vorher eine gesonderte Datensicherung.
- 2.3 LANDWEHR verweist auf die ordnungsgemäße Datensicherung der Broschüre LANDWEHR-Datensicherung. Diese kann der Anwender auf Wunsch kostenlos bei LANDWEHR anfordern.

3. Termine

- 3.1 LANDWEHR ist bemüht die im Auftrag genannten Termine einzuhalten.
- 3.2 Werden Termine nicht fristgerecht eingehalten, hat der Anwender LANDWEHR eine Mahnung zu übersenden. Ein Rücktritt des Anwenders vom Vertrag ist nur zulässig, wenn der Anwender LANDWEHR nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Frist zur Fertigstellung gesetzt hat. Die Frist muss mindestens 4 Wochen betragen. Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf nachträgliche Änderungswünsche des Anwenders zurückzuführen ist.
- 3.3 Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, in schriftlicher Form, erfolgen.

4. Abnahme

- 4.1 Für die durchgeführten Dienstleistungen gleich welcher Art, wird von LANDWEHR ein Protokoll bzw. ein ORG-Bericht, Lieferschein oder dergleichen erstellt.
- 4.2 Die Unterschrift auf dem Bericht gemäß 4.1 dieses Abschnitts vom Auftraggeber/Anwender gilt als Abnahme.
- 4.3 Wurde der Bericht gemäß 4.1/ 4.2 dieses Abschnitts vom Auftraggeber aus welchen Gründen auch immer nicht unterzeichnet, ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach der Dienstleistung schriftliche Reklamationen bzw. Mängel dieser Dienstleistung anzuzeigen. Lässt der Auftraggeber diese Anzeigefrist verstreichen, gilt die Dienstleistung als abgenommen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Es gelten die vereinbarten Preise laut Auftrag je Dienstleistung.
- 5.2 Wurde kein separater Auftrag für die Dienstleistung mit Preisangabe erteilt, gelten die jeweils gültigen Preise gemäß LANDWEHR Preisliste Dienstleistungen für die jeweils durchgeführte Dienstleistung.
- 5.3 Sämtliche Dienstleistungen sind an LANDWEHR zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 5.4 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen MWSt.
- 5.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Überschreitung der Zahlungstermine Zinsen in Höhe von 8% - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank an LANDWEHR zu zahlen.

7. Gewährleistung

- 7.1 LANDWEHR gewährleistet, dass die jeweiligen Dienstleistungen fachgerecht durchgeführt werden.
- 7.2 LANDWEHR gewährleistet nicht, dass durch die Durchführung der jeweiligen Dienstleistung ein Ausfall der Hardware/Betriebssystem/Software bzw. eine Einschränkung zur Nutzung erfolgen kann.
- 7.3 Sollte ein Fehler aufgrund der Dienstleistung auftauchen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen Fehler in schriftlich nachvollziehbarer Form an LANDWEHR zu melden.
- 7.4 LANDWEHR verpflichtet sich, diesen Fehler nach Erhalt der nachvollziehbaren Meldung unverzüglich, spätestens jedoch nach 30 Tagen abzustellen. Dies geschieht nach Wahl von LANDWEHR durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Anwender Wandlung oder Minderung geltend machen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn LANDWEHR hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie von LANDWEHR verweigert oder unzumutbar verzögert wird.
- 7.5 Die Gewährleistung für die jeweilige Dienstleistung beträgt 12 Monate ab dem Tag der durchgeführten Dienstleistung.
- 7.6 Die Gewährleistung ist nichtig, wenn der Auftraggeber/Anwender die Anweisungen seitens LANDWEHR für die weitere Bearbeitung und Nutzung nicht befolgt.
- 7.7 Die Gewährleistung gilt nicht für Anwendungen auf Hardware (Computer und Drucker und weitere Peripherie) sowie Betriebssysteme, die nicht von LANDWEHR freigegeben sind. Es sind nur die Geräte einzusetzen, die in der Leistungsbeschreibung der Software von LANDWEHR aufgeführt sind oder von LANDWEHR schriftlich dem Auftraggeber bestätigt wurden.

8. Haftung

- 8.1 Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet LANDWEHR. Die Haftung hierfür wird auf den 3-fachen Betrag des Auftragswertes für die jeweilige Dienstleistung begrenzt. Dies gilt auch für Schäden mit deren Entstehung im Rahmen einer Computer – und Softwarenutzung typischerweise gerechnet werden muß.
- 8.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlich oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters und leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen von LANDWEHR beruhen, haftet LANDWEHR unbeschränkt.
- 8.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14 Produkthaftungsgesetz)
- 8.4 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet LANDWEHR unbeschränkt, nur bei nicht vorhanden sein einer garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Für leichte Fahrlässigkeit haftet LANDWEHR nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf den Betrag des Auftragswertes für die jeweilige Dienstleistung sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlastung typischerweise gerechnet werden muss.
- 8.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Maximal gilt die Haftungsbeschränkung nach 8.5 dieser Haftungsregelung.
- 8.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von LANDWEHR.
- 8.8 Der Auftraggeber/Lizenznehmer stellt LANDWEHR hiermit ausdrücklich von der Haftung für Folgeschäden, auch gegenüber Dritten, frei.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Die Abtretung aller Einzelrechte und Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LANDWEHR. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder Aufrechnung durch den Auftraggeber gegenüber Ansprüchen an LANDWEHR sind ausgeschlossen, sofern die Ansprüche des Anwenders nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.2 Diese Vereinbarung ist gültig im Zusammenhang mit dem Auftrag für die Dienstleistung. Die Dienstleistung kann sowohl schriftlich als auch telefonisch in Auftrag gegeben sein. Weitere mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und können bei beidseitiger Anerkennung als Nachtrag behandelt werden.

- 9.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.
- 9.4 Als Erfüllungsort ist Wietmarschen – Lohne vereinbart und als Gerichtsstand gilt Nordhorn als vereinbart.
- 9.5 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980) Anwendung.

D: Vertragsbedingungen für die Lieferung von Hardware (Computersysteme und die dazugehörige Peripherie wie Drucker usw.) und Zubehör (Datenträger, Papier usw.)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Lieferung der im Auftrag aufgeführten Gegenstände, Computersysteme sowie Peripherien bzw. Zubehör.
- 1.2 LANDWEHR liefert nach Wahl direkt oder über einen Dritten, z.B. Versanddienst.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Es gelten die Preise und die Zahlungsbedingungen laut Auftrag als vereinbart
- 2.2 Sind im Auftrag keine Zahlungsbedingungen aufgeführt, ist die Zahlung am Tag der Lieferung vereinbart.
- 2.3 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen MWSt.
- 2.4 Die Zahlungen sind fällig 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Überschreitung der Zahlungstermine Zinsen in Höhe von 8% - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank an LANDWEHR zu zahlen.

3. Termine

- 3.1 LANDWEHR bemüht sich, die im Auftrag genannten Termine einzuhalten. Werden Termine von LANDWEHR um mehr als 2 Monate schuldhaft überschritten, hat der Auftraggeber der LANDWEHR eine Nachfrist zusetzen.
- 3.2 Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist in schriftlicher Form erfolgen.

4. Untersuchung und Rügepflichten

- 4.1 Der Anwender wird die gelieferten Gegenstände einschließlich der Dokumentation innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Funktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen LANDWEHR innerhalb acht weiterer Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muß eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.
- 4.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der unter 4.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 4.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gelieferten Gegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 LANDWEHR behält sich das Eigentum an der dem Anwender gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor, bei Bezahlung durch Scheck, Lastschrift oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

6. Gewährleistung

- 6.1 LANDWEHR gewährleistet, dass die gelieferten Gegenstände im Wesentlichen der Beschreibung im Auftrag und der Begleitdokumentation entsprechen. Abweichungen auf Grund von Änderungen der Konfiguration seitens LANDWEHR bzw. des Vorlieferanten sind zulässig, wenn diese Änderung eine Verbesserung ist.
- 6.2 LANDWEHR gewährleistet die einwandfreie Funktion der Geräte bei korrekter Anwendung des Benutzers.
- 6.3 LANDWEHR gewährleistet nicht, dass die Nutzung der Computersysteme und auch nicht in Verbindung mit der Software ohne Unterbrechung erfolgen kann, oder die Anwendung der Computersysteme insbesondere in Verbindung mit der Software fehlerfrei sein wird.

- 6.4 Sollte ein Fehler beim Anwender auftauchen, ist dieser verpflichtet, diesen Fehler in schriftlicher nachvollziehbarer Form an LANDWEHR zu melden.
- 6.5 LANDWEHR verpflichtet sich, diesen Fehler nach Erhalt dieser nachvollziehbaren Meldung unverzüglich, spätestens nach 30 Tagen abzustellen. Dies geschieht nach Wahl von LANDWEHR durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Anwender Wandlung oder Minderung geltend machen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn LANDWEHR hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie von LANDWEHR verweigert oder unzumutbar verzögert wird.
- 6.6 Die Gewährleistung für die Hardware beträgt 12 Monate nachdem die Lieferung erfolgte.
- 6.7 Diese Gewährleistung ist nichtig, wenn der Auftraggeber/Anwender Veränderungen an der Hardware oder der Peripherie vorgenommen hat, wenn zusätzliche Geräte ohne Zustimmung von LANDWEHR angeschlossen wurden, wenn Fremdsoftware vom Anwender aufgespielt wurde ohne Zustimmung von LANDWEHR, wenn Missbrauch oder unsachgemäße Verwendung vorliegt oder Fehler durch Fremdeinflüsse verursacht wurden.

7. Haftung

- 7.1 Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet LANDWEHR. Die Haftung hierfür wird auf den Betrag des jeweiligen Preises des Gegenstandes begrenzt. Dies gilt auch für Schäden mit deren Entstehung im Rahmen einer Computernutzung typischerweise gerechnet werden muß.
- 7.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlich oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters und leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen von LANDWEHR beruhen, haftet LANDWEHR unbeschränkt.
- 7.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14 Produkthaftungsgesetz)
- 7.4 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet LANDWEHR unbeschränkt, nur bei nicht vorhanden sein einer garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.5 Für leichte Fahrlässigkeit haftet LANDWEHR nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf den Betrag des jeweiligen Preises des Gegenstandes sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlastung typischerweise gerechnet werden muss.
- 7.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Maximal gilt die Haftungsbeschränkung nach 7.5 dieser Haftungsregelung.
- 7.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von LANDWEHR.
- 7.8 Der Auftraggeber/Lizenznehmer stellt LANDWEHR hiermit ausdrücklich von der Haftung für Folgeschäden, auch gegenüber Dritten, frei.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Abtretung aller Einzelrechte und Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LANDWEHR. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Auftraggeber gegenüber Ansprüchen an LANDWEHR ist ausgeschlossen, sofern die Ansprüche des Anwenders nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.2 Diese Vereinbarung ist gültig im Zusammenhang mit dem Auftrag. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und können bei beidseitiger Anerkennung als Nachtrag behandelt werden.
- 8.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.
- 8.4 Als Erfüllungsort ist Wietmarschen – Lohne vereinbart und als Gerichtsstand gilt Nordhorn als vereinbart.
- 8.5 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980) Anwendung.